21. Wahlperiode

Drucksache **21/4558**

HESSISCHER LANDTAG

02.06.2026

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

A. Problem

Aufgrund veränderter und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen für Studium, Lehre und Forschung der letzten Jahre besteht die Notwendigkeit für einige rechtliche Anpassungen, um eine qualitätvolle Weiterentwicklung der Bedingungen an den hessischen Hochschulen zu ermöglichen.

B. Lösung

In Fortführung der letzten grundlegenden Hochschulrechtsnovelle aus dem Jahr 2021 soll das Hessische Hochschulgesetz im Rahmen einer erneuten Novelle weiter modernisiert werden:

Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden finanziellen und damit auch personellen Ausstattung der hessischen Hochschulen ist es insbesondere notwendig, sie von unnötigen Berichts- und Dokumentationspflichten zu entlasten. So soll zukünftig anstatt von zwei zentralen jährlichen Berichten – der Hochschulen an das Land und der Präsidien an die Senate der Hochschulen – und zahlreichen, spezifischen Weiteren nur noch ein zentraler Hochschuljahresbericht als Rechenschaftsbericht des Präsidiums verfasst werden müssen, der sowohl dem Senat zur Beratung vorgelegt wird, als auch danach an das Wissenschaftsministerium und von diesem an den Landtag weitergeleitet werden soll. Insgesamt sind im Sinne des Bürokratieabbaus sieben Verfahrensvereinfachungen, u. a. durch den Wegfall oder die Zusammenlegung von Berichtspflichten, vorgesehen.

Die hessischen Hochschulen erhalten darüber hinaus im Rahmen der Experimentierklausel nach § 36 Abs. 2 die Möglichkeit, als Alternative zum, im deutschsprachigen Hochschulsystem vorherrschenden, „Lehrstuhl bzw. Professur-Modell“, anstelle von Fachbereichen oder, als Gliederung innerhalb von Fachbereichen, Departments und Schools einzurichten. Die Einrichtung von Department- oder School-Strukturen orientiert sich an internationalen Standards und schafft durch flachere Hierarchien und mehr kollegiale Selbstverwaltung attraktivere Arbeitsbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, in denen Abhängigkeitsverhältnisse und die Gefahr von Machtmissbrauch verringert werden. Sie vereinfachen interdisziplinäres Arbeiten sowie eine effizientere und flexiblere Ressourcennutzung innerhalb der Fachbereiche.

Innovation und Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft sollen nicht zuletzt mit Blick auf die volkswirtschaftliche Entwicklung als wichtige Aufgabe der Hochschulen gestärkt werden.

Die bereits im Rahmen der letzten Hochschulrechtsnovelle angelegte Stärkung der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft soll weiter vorangetrieben werden: So soll die höchstzulässige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur zukünftig pro Kind und zu pflegendem Angehörigen verlängert werden können, um die Vereinbarkeit einer wissenschaftlichen Karriere mit Care-Arbeit, die nach wie vor überproportional häufig von Frauen geleistet wird, nach dem Vorbild des bayerischen Modells zu verbessern. Darüber hinaus sollen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zukünftig bei ad-personam Verfahren, also Berufungsverfahren für Professuren, bei denen von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen wird, eingebunden werden müssen. Im Gegenzug wird die Beteiligung des Hochschulrats für eine Vereinfachung gestrichen.

Um die Interessenvertretung studentischer Belange an Hessens Hochschulen weiter zu stärken, sollen die Studierendenschaften zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen die Möglichkeit erhalten, einen Landesstudierendenrat zu bilden, nachdem diese sich inzwischen bereits als Verein konstituiert hat.

Eingegangen am 2. Juni 2026 · Eilausfertigung am 2. Juni 2026 · Ausgegeben am 27. Juli 2026

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Durch die Verlängerung der höchstzulässigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur pro Kind und zu pflegendem Angehörigen soll die Vereinbarkeit einer wissenschaftlichen Karriere mit Care-Arbeit, die nach wie vor überproportional häufig von Frauen geleistet wird, verbessert werden. Darüber hinaus sollen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zukünftig bei ad-personam Verfahren, also Berufungsverfahren für Professuren, bei denen von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen wird, eingebunden werden müssen

H. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Arbeitsweisen“ folgender Halbsatz angefügt:
   „; sie fördern wissens- und forschungsbasierte Gründungen sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen.“
   b) Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für einen angemessenen Zeitraum fördern, sofern der Studienabschluss oder das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“
2. In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.
3. In § 11 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
4. § 14 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
   „(5) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich einen Hochschuljahresbericht vor. Der Hochschuljahresbericht informiert über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 3. Der Hochschuljahresbericht ist zugleich der Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 43 Abs. 1 Satz 2. Die Hochschule übermittelt den Hochschuljahresbericht nach seiner Beratung im Senat dem Ministerium; das Ministerium übermittelt diesen an den Landtag. Die Hochschule veröffentlicht den Bericht in geeigneter Weise.“
5. § 34 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
   „(10) Das Präsidium gibt den Organen der Hochschule und der Öffentlichkeit auf Anfrage in geeigneter Weise Auskunft über Mittel Dritter nach Abs. 1; weitergehende Veröffentlichungspflichten aus dem Recht der Drittmittelgeber bleiben davon unbeschadet. Das Präsidium stellt hierbei sicher, dass den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen wird und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, soweit die oder der Dritte nicht zugestimmt hat. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. eingefügt:
   „(3) Hochschulen können durch Beschluss des Senats, im Einvernehmen mit dem Präsidium, zur Erprobung eines neuartigen Organisationsmodells im Sinne von § 36 Abs. 2 anstelle von Fachbereichen oder als Gliederung innerhalb von Fachbereichen Departments und Schools einrichten. Departments dienen der flexiblen, leistungsorientierten Bündelung von Ressourcen in Forschung und Lehre. Schools können fächerübergreifende Bildungs- und Forschungseinheiten bilden. Die Grundordnung der Hochschule kann in diesem Fall zur Binnenorganisation, zur kollegialen Ressourcenverteilung und zur Leitungsstruktur der Departments und Schools sowie zu §§ 37 bis 40 abweichende Regelungen vornehmen. § 49 Abs. 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, soweit die Grundordnung keine abweichenden Regelungen nach § 36 Abs. 2 trifft. Die Hochschule ist verpflichtet, spätestens vier Jahre nach Einrichtung einer Department- oder School-Struktur einen Evaluationsbericht zu erstellen und dem Senat sowie dem Hochschulrat vorzulegen.“
   b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

7. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) Abs 2. Nr. 15 wird wie folgt gefasst:
      „15. Entgegennahme und Beratung des Hochschuljahresberichts nach § 14 Abs. 5.“
   b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
      „(3) Der Senat bildet zur Vorbereitung der Vergabe der auf zentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel nach § 16 Abs. 4 eine Studienkommission. Das Organ der Studierendenschaft nach § 85 Abs. 1 Satz 4 kann Initiativen in die Studienkommission sowie in den Senat einbringen, welche die Studienbedingungen betreffen. Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist das Organ der Studierendenschaft anzuhören. Die Studierendenschaft kann auf eine Stellungnahme verzichten. Der Senat regelt durch Geschäftsordnung das Nähere zu Fristen und Verfahren der Sitzungsvorbereitung.“

8. In § 43 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
   „Die Rechenschaft erfolgt durch den Hochschuljahresbericht nach § 14 Abs. 5.“

9. In § 50 wird nach Abs. 5 folgender Abs. angefügt:
   „(6) Errichten Hochschulen Departments oder Schools nach § 36 Abs. 3, kann die Grundordnung die Zuständigkeiten des Fachbereichsrats ganz oder teilweise auf ein entsprechendes kollegiales Selbstverwaltungsorgan des Departments oder der School übertragen. Die Beteiligung aller Statusgruppen nach § 37 Abs. 3 ist in diesem Organ durch angemessene Vertretung zu gewährleisten. Die Verfahren zur Beschlussfassung und zur Wahl der Leitungsorgane sind in der Grundordnung oder in einer Ordnung des Departments oder der School zu regeln.“

10. In § 51 wird nach Abs. 5 folgender Abs. angefügt:
    „(6) Errichten Hochschulen Departments oder Schools nach § 36 Abs. 3, kann die Grundordnung die Aufgaben des Dekanats ganz oder teilweise auf eine Departmentleitung oder School-Leitung übertragen. Die Leitung wird durch das Selbstverwaltungsorgan nach § 50 Abs. 6 in geheimer Wahl gewählt. § 52 gilt entsprechend.

11. In § 54 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

12. In § 67 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
    „In Departments oder Schools im Sinne des § 36 Abs. 3, die ein Selbstverwaltungsorgan eingerichtet haben, ist der Bericht an dieses zu richten.“

13. In § 69 Abs. 2 werden die Wörter „des Hochschulrats“ durch die Wörter „der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.“ ersetzt.

14. § 70 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
       „Die Einstellung kann in einem befristeten oder einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis erfolgen.“
    b) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
       „Erfolgte die Einstellung nach Abs. 1 Satz 2 in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis, kann die Hochschule das Evaluationsverfahren abweichend von Satz 1 durch Satzung regeln.“
    c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
       „Dieser Zeitraum verlängert sich bei Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und bei Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall.“

15. § 75 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, kann die Hochschulleitung auf deren Antrag für

1. Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben,
2. wirtschaftliche Tätigkeit und Unternehmensgründungen, soweit diese mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen, oder
3. die strategische Entwicklung von Lehre

ganz oder teilweise von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt. Die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten darf nicht durch den Umfang der Freistellungen beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt durch Satzung das Nähere, insbesondere das Verfahren, die Sicherstellung der Lehre, sowie die angestrebte Verbreitung der Ergebnisse. Wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis unterliegen während der Freistellung nicht den Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.“

16. In § 85 wird nach Abs. 4 folgender Abs. angefügt:

„(5) Die Studierendenschaften können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen einen Landesstudierendenrat bilden. Der Landesstudierendenrat dient dem landesweiten hochschulartübergreifenden Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 84. Er setzt sich zusammen aus den Studierendenvertretungen der Hochschulen. Diese entsenden Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat, die durch das Organ zur Außenvertretung nach Abs. 1 der jeweiligen Studierendenvertretung gewählt werden. Der Landesstudierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Organe des Landesstudierendenrats, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Nähere zum Wahlverfahren, Zusammentreten und zur Beschlussfassung sowie das Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung regelt.“

17. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. 2 bis 5.

c) Im neuen Abs. 3 wird Nr. 2 aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

a) Durch die Ergänzung soll das Thema Gründungsförderung und Transfer in die Wirtschaft als Aufgabe aller Hochschulen präzisiert und gestärkt werden.

b) Zur stärkeren Förderung des Transfers zwischen Hochschulen und der Wirtschaft soll die Möglichkeit der Hochschulen zur Förderung der beruflichen Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, nicht allein auf die befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder beschränkt sein. Zudem soll mehr Flexibilität bei der Förderdauer gewährt und diese nicht nur auf die Dauer von drei Jahren beschränkt werden, da dies bspw. für die Gründung von Deep Tech-Unternehmen nicht ausreichend ist.

Zu Nr. 2

Im Sinne des Bürokratieabbaus soll die interne Berichtspflicht der Fachbereiche gegenüber dem Präsidium über erbrachte Leistungen und Verfahren der Qualitätssicherung entfallen.

Zu Nr. 3

Im Sinne des Bürokratieabbaus soll die Berichtspflicht gegenüber dem Hochschulrat über die Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschulen entfallen.

Zu Nr. 4

Im Sinne des Bürokratieabbaus soll aus den bisher zwei jährlichen Berichten – der Hochschulen an das Land und der Präsidien an die Senate der Hochschulen – ein zentraler Hochschuljahresbericht als Rechenschaftsbericht des Präsidiums werden, der sowohl dem Senat zur Beratung vorgelegt wird, als auch danach an das Wissenschaftsministerium und von diesem an den Landtag weitergeleitet werden soll.

Zu Nr. 5

Im Sinne des Bürokratieabbaus soll die pauschale Veröffentlichungspflicht von Drittmitteln in eine anlassbezogene Auskunftspflicht über Drittmittel gegenüber Organen der Hochschule und der Öffentlichkeit umgewandelt werden.

Zu Nr. 6

Die hessischen Hochschulen erhalten im Rahmen der Experimentierklausel nach § 36 Abs. 2 die Möglichkeit, als Alternative zum, im deutschsprachigen Hochschulsystem vorherrschenden, „Lehrstuhl bzw. Professur-Modell“, anstelle von Fachbereichen oder, als Gliederung innerhalb von Fachbereichen, Departments und Schools einzurichten. Die Einrichtung von Department- oder School-Strukturen schafft für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler attraktive Arbeitsbedingungen, in denen Abhängigkeitsverhältnisse und die Gefahr von Machtmissbrauch verringert werden. Sie vereinfachen interdisziplinäres Arbeiten sowie eine effizientere und flexiblere Ressourcennutzung innerhalb der Fachbereiche.

Zu Nr. 7

a) Im Sinne des Bürokratieabbaus soll aus den bisher zwei jährlichen Berichten – der Hochschulen an das Land und der Präsidien an die Senate der Hochschulen – ein zentraler Hochschuljahresbericht als Rechenschaftsbericht des Präsidiums werden, der sowohl dem Senat zur Beratung vorgelegt wird, als auch danach an das Wissenschaftsministerium und von diesem an den Landtag weitergeleitet werden soll (siehe auch Nr. 4).

b) Zur Stärkung der Hochschulautonomie und zum Bürokratieabbau erhalten die Senate mehr Freiheiten, qua Geschäftsordnung die Fristen und Verfahren zur Vorbereitung der Sitzungen der Studienkommission des Senats selbst zu regeln.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine weitere Klarstellung, dass im Sinne des Bürokratieabbaus der jährliche Rechenschaftsbericht des Präsidiums an den Senat zukünftig mit dem jährlichen Hochschuljahresbericht an das Land zu einem Bericht zusammengefasst wird und damit eine Berichtspflicht entfällt.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit Öffnung der Experimentierklausel für die Einrichtung von Department- und School-Strukturen. Errichten Hochschulen Departments oder Schools, kann die Grundordnung die Zuständigkeiten des Fachbereichsrats ganz oder teilweise auf ein entsprechendes kollegiales Selbstverwaltungsorgan des Departments oder der School übertragen.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit Öffnung der Experimentierklausel für die Einrichtung von Department- und School-Strukturen. Errichten Hochschulen Departments oder Schools, kann die Grundordnung die Aufgaben des Dekanats ganz oder teilweise auf eine Department-Leitung oder School-Leitung übertragen.

Zu Nr. 11

Im Sinne des Bürokratieabbaus muss der bisher jährliche Bericht der lehrerbildenden Universitäten an das zuständige Ministerium über die Durchführung der Lehrerbildung und die dafür eingesetzten Ressourcen zukünftig nur noch alle zwei Jahre erfolgen.

Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit Öffnung der Experimentierklausel für die Einrichtung von Department- und School-Strukturen.

Zu Nr. 13

Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung bei ad personam-Berufungsverfahren. Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung einer freien oder freiwerdenden Professur soll allein das Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich – ohne Zustimmung des Hochschulrats –, dafür aber mit Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten treffen. Dies verhindert ein langwieriges Verfahren, das bei ad personam-Berufungen meist schnell gehen muss. Die Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stellt lediglich eine interne Abstimmung ohne Gremiensitzungen und Fristen dar. Sie ist gleichwohl aus Gleichstellungsperspektive geboten.

Zu Nr. 14

a) Es wird die Möglichkeit geschaffen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unbefristet auf eine W2-Professur zu berufen und bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen durch ein universitätsinternes Evaluationsverfahren zu einer W3-Professur weiterentwickeln zu können. Hierdurch kann ein mehrstufiger durchgängiger „Karriereweg Professur“ entstehen. Der Anreiz, sich für die berufliche Weiterentwicklung um einen externen Ruf zu bemühen, würde damit reduziert werden und mehr wissenschaftliche Talente langfristig im hessischen Wissenschaftssystem gehalten werden.

b) Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes aus 14 a)

c) Die Änderung regelt das Evaluationsverfahren aus 14 a) und stärkt die Hochschulautonomie.

d) Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes aus 14 c)

e) Die bisherige Regelung zur Verlängerung der höchstzulässigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur aufgrund der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen ist im Bundesvergleich äußerst restriktiv und wird dem Auftrag zur Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht gerecht. Aus diesem Grund soll sich an der bayerischen Regelung orientiert werden und eine Verlängerung der höchstzulässigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur pro Kind und zu pflegendem Angehörigen gewährt werden.

Zu Nr. 15

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Professorinnen und Professoren nicht nur für Forschungsvorhaben, sondern auch für wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen sowie für die strategische Entwicklung von Lehrangeboten Freisemester zu gewähren. Hiermit soll die Förderung des Transfers zwischen Hochschulen und der Wirtschaft gestärkt sowie die gleichwertige Bedeutung der Lehrtätigkeit neben Forschungstätigkeiten für die professorale Tätigkeit unterstrichen werden. Dies stärkt die Gleichwertigkeit von Forschung, Lehre und Transfer.

Zu Nr. 16

Die Studierendenschaften sollen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen die Möglichkeit erhalten, einen Landesstudierendenrat zu bilden. Hierdurch können Synergieeffekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaften gemäß § 84 geschaffen werden und die Interessenvertretung der hessischen Studierendenschaften gestärkt und professionalisiert werden.

Zu Nr. 17

Das Wahlverfahren für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Goethe Universität Frankfurt soll an das Wahlerfahren aller anderen hessischen Hochschulen gemäß § 45 angepasst werden.

Zu Art. 2
Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 2. Juni 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)